

Sicherstellung der politischen Rechte in ausserordentlichen Situationen: Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des **Stimmrechtsgesetzes** 

vom 2. Februar bis 2. Mai 2022

Bitte bis 2. Mai 2022 per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

## Eingereicht von:

Name/Organisation	Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern
Kontaktperson	Lilli Hochuli, Synodalrätin
Adresse	Hertensteinstrasse 30
PLZ Ort	6004 Luzern
Telefon	041 417 28 80
E-Mail	lilli.hochuli@reflu.ch
Ort und Datum	Luzern, 23. März 2022

Gesetzliche Regelung der politischen Rechte in ausserordentlichen Situationen (Erläuterungen Kap. 1.1 und 1.2)
Während der Covid-19-Epidemie musste sich der Regierungsrat auf allgemeines Notrecht der Kantonsverfassung stützen, als es darum ging, die politischen Rechte (die Ausübung der Rechte bei Wahlen, Abstimmungen und Initiativen und Referenden) sicherzustellen. Er erliess daher die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte (ehemals SRL Nr. 10a). Mit der Revision des Stimmrechtsgesetzes sollen neu spezifische gesetzliche Grundlagen und damit eine höhere demokratische Legitimation geschaffen werden, damit die Ausübung der politischen Rechte in ausserordentlichen Situationen (z.B. Epidemien, grosse Unwetter, Überschwemmungen, Cyber-Attacken) sichergestellt wird.
Unterstützen Sie den grundsätzlichen Handlungsbedarf, gesetzliche Regelungen für die politischen Rechte in ausserordentlichen Situationen zu schaffen?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
Bemerkungen:
Kompetenzen der Gemeinden (§ 18 Absatz 2 <sup>bis</sup> und § 44 Absatz 3 <sup>bis</sup> Entwurf Stimmrechtsgesetz, StRG, und § 10 Absatz 4 Entwurf Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHGG; Erläuterungen Kap. 4.1.1 und 4.2)
Den Gemeinden im Kanton Luzern wird in der Verfassung aufgrund ihrer Rechtsstellung ein möglichst grosser Handlungsspielraum bei der Gesetzgebung eingeräumt. Daher sollen im Stimmrechtsgesetz gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit die Gemeinden auch in ausserordentlichen Situationen, wie bei unmittelbar schwerer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, in eigener Kompetenz eigene Massnahmen treffen können.
2.1 Bei Sachverhalten, in denen einzelne Gemeinden in eine ausserordentliche Situation geraten (z.B. grosse Unwetter, Überschwemmungen, Cyber-Attacken) und dadurch die Durchführung der Gemeindeversammlung verhindert wird, sollen Gemeinden in absoluten Ausnahmefällen anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung anordnen können. Sind Sie damit einverstanden, dass diese Kompetenz den Gemeinden gemäss § 18 Absatz 2 <sup>bis</sup> Entwurf eingeräumt wird?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
Bemerkungen:

1.

2.

hat es sich gezeigt, dass es bei krankheitsbedingten Ausfällen von Urnenbüromitgliedern kurzfristig möglich sein muss, ohne Volkswahl zusätzliche Urnenbüromitglieder zu wählen. Daher soll im Stimmrechtsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeindebehörde für die Zeit der ausserordentlichen Situation zusätzliche Mitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten ernennen kann. Sind Sie mit der Regelung von § 44 Absatz 3bis Entwurf einverstanden? ⊠ Ja ☐ Nein. nämlich: Bemerkungen: 2.3 In Gemeinden, in denen die Stimmberechtigten alle Befugnisse an der Urne beschliessen, findet vor der Beschlussfassung über das Budget eine Orientierungsveranstaltung statt (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHGG, SRL Nr. 160). Wenn ausserordentliche Situationen die ordnungsgemässe Durchführung einer Gemeindeversammlung verhindern, so dürfte in solchen Situationen auch die ordnungsgemässe Durchführung einer Orientierungsversammlung nicht möglich sein. Mit einem neuen Absatz 4 in § 10 FHGG soll ergänzt werden, dass in solchen Situationen die Information der Stimmberechtigten mit einem erläuternden Bericht der Gemeindebehörde anstelle mit einer Informationsveranstaltung erfolgt. Sind Sie mit dieser Regelung von § 10 Absatz 4 FHGG Entwurf einverstanden? ⊠ Ja ☐ Nein, nämlich: Bemerkungen:

2.2 Grundsätzlich werden die Urnenbüromitglieder von den Stimmberechtigten gewählt. In ausserordentlichen Situationen, wie bei der Covid-19-Epidemie,

3. Kompetenzen der Korporationen (§ 16 Absatz 2<sup>bis</sup> Entwurf des Gesetzes über die Korporationen; Erläuterungen Kap. 4.3 und Kap. 4.1.1)

Das Gesetz über die Korporationen regelt, dass die Korporationen die Wahlen und Abstimmungen im Versammlungsverfahren durchführen, soweit sie es in ihrem Reglement nicht anders geregelt haben. Die meisten Korporationsgemeinden führen daher grundsätzlich die Abstimmungen im Versammlungsverfahren durch. Wie die Einwohnergemeinden sollen auch die Korporationsgemeinden die Kompetenz erhalten, in ausserordentlichen Situationen, wenn die Durchführung einer Versammlung verhindert wird, eine Urnenabstimmung für Wahlen oder Abstimmungen anzuordnen. Sind Sie mit dieser Regelung gemäss § 16 Absatz 2<sup>bis</sup> Entwurf des Gesetzes über die Korporationen einverstanden?

⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
Bemerkungen:
Kompetenzen des Regierungsrates (§ 149a Entwurf StRG; Erläuterungen Kap. 4.1.2)
Der Regierungsrat soll im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen zusätzliche Massnahmen anordnen können, wenn die Massnahme, eine Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung gemäss § 18 Absatz 2 <sup>bis</sup> Entwurf anzuordnen, nicht ausreicht oder allenfalls ein Grossteil des Kantons von der ausserordentlichen Situation betroffen ist (z.B. Epidemien, grössere Naturkatastrophen, Stromausfälle, Cyber-Attacken oder andere grössere Notsituationen).
4.1 Der Regierungsrat soll in ausserordentlichen Situationen, wie bei unmittelbar schwerer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, die notwendigen Massnahmen zur geordneten Wahrnehmung der politischen Rechte treffen. Sind Sie mit dieser Regelung von § 149a Absatz 1 Entwurf einverstanden?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
Bemerkungen:
4.2 Der Regierungsrat soll in ausserordentlichen Situationen auch Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich Fristen und Einzelheiten von Verfahren, festlegen können. Diese müssen zwingend der geordneten Wahrnehmung der politischen Rechte dienen. Mit der Bestimmung von § 149a Absatz 2 Entwurf soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
Bemerkungen:

4.

4.3 Der Regierungsrat soll die Notwendigkeit solcher Regelungen, die er in ausser-
ordentlichen Situationen erlässt, regelmässig und mindestens einmal jährlich über-
prüfen. Ist die ausserordentliche Situation dahingefallen, hebt er die Regelung un-
verzüglich auf. Die Dauer solcher Regelungen sind daher nicht zum Vorneherein
auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt. Sind Sie mit dieser Regelung gemäss
§ 149a Absatz 3 Entwurf einverstanden?

⊠ Ja

☐ Nein, nämlich:

## Bemerkungen:

Der Synodalrat begrüsst, dass im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen nicht länger in Kraft bleiben, als dies aufgrund der Situation notwendig ist.

## 5. Weitere Bemerkungen?

Der Synodalrat anerkennt, dass jeweils aufgrund der konkreten Situation zu beurteilen ist, ob es ausreicht, eine Urnenabstimmung anstelle einer Versammlung durchzuführen oder ob übergeordnete Massnahmen des Regierungsrats notwendig sind.



**Justiz- und Sicherheitsdepartement** Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17 www.lu.ch justiz@lu.ch